

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/6315 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften

A. Problem

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) wurde die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) durch die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Verordnung (EU) 2021/2116) abgelöst.

Dadurch ist es zu einer Änderung von Regelungen gekommen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (EU) dienen. Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält weniger Regelungen, die unmittelbar gegenüber dem Antragstellenden angewendet werden können. Sie verpflichtet jeden Mitgliedstaat der EU stärker als bisher, seine nationalen Verwaltungssysteme entsprechend auszugestalten.

Den schon in der bisherigen Förderperiode der GAP (vor 2023) geltenden Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist in Deutschland – soweit nicht EU-rechtliche Vorgaben unmittelbar galten oder allgemeine Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zur Anwendung kamen – durch fördermaßnahmenspezifische Regelungen in den jeweiligen nationalen Vorschriften entsprochen worden. Hieran wird laut Bundesregierung auch in der Förderperiode der GAP (2023 bis 2027) grundsätzlich festgehalten. Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält in Kapitel I des Titels IV einzelne Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, denen

nach Angaben der Bundesregierung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verhinderung einer Zersplitterung des Rechts sinnvollerweise nur durch ein horizontal angelegtes, d. h. fördermaßnahmenübergreifend angelegtes Gesetz entsprechen werden kann.

Die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die den Anbau von und den Verkehr mit Nutzhanf regeln, verweisen derzeit an einigen Stellen auf Vorschriften der EU, die mit der Reform der GAP am 1. Januar 2023 außer Kraft getreten sind.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz).

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG).

Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung (OGErzeugerOrgDV).

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der finanziellen Interessen der Union sind nationale, die Verordnung (EU) 2021/2116 durchführende Bestimmungen erforderlich. Soweit das Gesetz der Durchführung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 dient, genügen weder bestehende Regelungen des nationalen Rechts noch andere Bestimmungen des EU-Rechts vollständig den gestellten Anforderungen. Von Einzelregelungen in den jeweiligen Förderbereichen der 1. Säule der GAP soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit kein Gebrauch gemacht werden. Es bleibt vor diesem Hintergrund nur eine eigenständige, horizontal angelegte gesetzliche Regelung für diese Säule.

Für eine Änderung des BtMG gibt es nach Angaben der Bundesregierung keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus Informationspflichten ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 12 150 Euro. Eine Kompensation im Rahmen der „One in, one out“-Regelung erfolgt nicht, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Für den Bund entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 232,10 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 422 Euro.

Länder:

Für die Länder entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 19 272 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5 694 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6315 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhält die zuständige Behörde Kenntnis von der Tatsache, dass eine nach Absatz 1 erforderliche Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wurde, hat sie den Antragsteller unter Setzen einer angemessenen Frist aufzufordern, die Angabe ordnungsgemäß zu machen. Die Gewährung des Vorteils kann ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller der Anordnung nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt. In der Anordnung nach Satz 1 ist der Antragsteller über die Rechtsfolgen nach Satz 2 zu belehren.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 3

Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

Die GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
- b) Die Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 6 bis 12.

2. In § 24 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Nummern 1, 5, 8 bis 10“ durch die Wörter „§ 9 Nummer 1, 5, 6 bis 8“ ersetzt.

3. In § 27 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Nummern 1, 5, 8 bis 10“ durch die Wörter „§ 9 Nummer 1, 5, 6 bis 8“ ersetzt.“

Berlin, den 14. Juni 2023

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatterin

Artur Auernhammer
Berichterstatter

Renate Künast
Berichterstatterin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Franziska Kersten, Artur Auernhammer, Renate Künast, Dr. Gero Clemens Hocker, Stephan Protschka und Ina Latendorf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 20. April 2023 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6315** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) wurde die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) durch die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Verordnung (EU) 2021/2116) abgelöst.

Dadurch ist es zu einer Änderung von Regelungen gekommen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (EU) dienen. Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält weniger Regelungen, die unmittelbar gegenüber dem Antragstellenden angewendet werden können. Sie verpflichtet jeden Mitgliedstaat der EU stärker als bisher, seine nationalen Verwaltungssysteme entsprechend auszugestalten.

Den schon in der Förderperiode der GAP (vor 2023) geltenden Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist in Deutschland – soweit nicht EU-rechtliche Vorgaben unmittelbar galten oder allgemeine Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zur Anwendung kamen – durch fördermaßnahmenspezifische Regelungen in den jeweiligen nationalen Vorschriften entsprochen worden. Hieran wird laut Bundesregierung auch in der Förderperiode der GAP (2023 bis 2027) grundsätzlich festgehalten. Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält in Kapitel I des Titels IV einzelne Anforderungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, denen nach Angaben der Bundesregierung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verhinderung einer Zersplitterung des Rechts sinnvollerweise nur durch ein horizontal angelegtes, d. h. fördermaßnahmenübergreifend angelegtes Gesetz entsprochen werden kann.

Die rechtliche Ausgestaltung der Förderbereiche auf nationaler Ebene erfolgt je nach betreffender Maßnahme oder Intervention aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der 1. Säule der GAP, oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der 2. Säule der GAP, unterschiedlich, d. h., soweit nicht Vorschriften des EU-Rechts unmittelbar zur Anwendung kommen, bestehen für die jeweiligen Maßnahmen teils zur Durchführung erlassene Bundesgesetze oder Rechtsverordnungen, teils landesgesetzliche Regelungen oder zur Durchführung erlassene untergesetzliche Bestimmungen wie Förderrichtlinien.

Die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die den Anbau von und den Verkehr mit Nutzhanf regeln, verweisen derzeit an einigen Stellen auf Vorschriften der EU, die mit der Reform der GAP am 1. Januar 2023 außer Kraft getreten sind.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6315:

Artikel 1 (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz)

Der mit Artikel 1 vorgelegte Gesetzentwurf trägt dem Durchführungserfordernis einiger Vorgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Rechnung, die sich aus Kapitel I des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116 ergeben. Zum einen soll die sog. Umgehungsklausel nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 im nationalen Recht verankert werden, zum anderen enthält der Gesetzentwurf Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (Durchführungsverordnung (EU) 2022/128), indem die Antragsteller zum Zwecke ihrer eindeutigen Identifizierung und der ihrer etwaigen Mutter- und Tochterunternehmen u. a. verpflichtet werden, diesbezüglich entsprechende steuerliche Identifikationsmerkmale anzugeben.

Der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes beschränkt sich auf Interventionen und Maßnahmen, die aus dem EGFL, d. h. der 1. Säule der GAP, finanziert werden.

Artikel 2 (Änderung des BtMG)

Mit Artikel 2 sollen die Verweise in den Regelungen des BtMG aktualisiert und der zulässige Tetrahydrocannabinol (THC)-Grenzwert in Buchstabe b der Ausnahme zu Cannabis in Anlage I des BtMG im Einklang mit den Regelungen zu Direktzahlungen auf 0,3 Prozent THC angehoben werden. Die für dieses Vorhaben relevanten Vorschriften sind dabei inhaltlich überwiegend deckungsgleich, sodass sich grundsätzlich keine Änderung des Regelungsgehalts im Vergleich zu früheren Zeitpunkten ergibt.

Artikel 3 (Änderung der OGERzeugerOrgDV)

In § 15 (Beihilfeantrag) Absatz 3 der OGERzeugerOrgDV sollen im Kontext des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes in Satz 1 Nummer 1 Wörter gestrichen sowie die Sätze 2 und 3 aufgehoben werden.

Artikel 4 (Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung)

In § 9 (Betriebsbezogene Angaben) der GAPInVeKoS-Verordnung sollen u. a. die Nummern 6 und 7 gestrichen werden, weil die Regelungen mit Blick auf § 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes nicht mehr erforderlich sind.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6315 gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz (GG) eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Drucksache 20/6315 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 3 der Drucksache 20/6315.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 33. Sitzung am 19. April 2023 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften (Drucksache 20/6315) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 20(26)55-11 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaft stärken,
- SDG 2 – Kein Hunger.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie ergänzende Regelungen zu einer wirksamen Durchführung der in der GAP bestehenden Fördermaßnahmen enthalten. Insbesondere die Erreichung des Ziels 2 „Kein Hunger“ wird durch die Regelungen gefördert. Ferner wird mit den Fördermaßnahmen der GAP und den Regelungen des vorgelegten Gesetzes dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6315 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)77(neu) wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6315 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)77(neu) wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 42. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6315 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)77(neu) wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6315 in seiner 39. Sitzung am 14. Juni 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6315 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)77(neu) ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)77(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6315 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird die Stellungnahme des Bundesrates aufgegriffen. Mit der Anpassung des bisherigen Wortlauts des § 3 Absatz 2 des Entwurfes des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes wird stärker als bisher zum Ausdruck gebracht, dass die Angaben nach § 3 Absatz 1 keine materielle Voraussetzung der jeweiligen GAP-Fördermaßnahme darstellen. Hierauf weist die Begründung der Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 2 zu Drucksache 20/6315) zu Recht, wenn auch unvollständig hin, weil insoweit nicht nur die Verordnung (EU) 2021/2115, sondern auch weitere sog. Basisrechtsakte der GAP wie die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 von Relevanz sind. Dies bedeutet aber nicht, dass die in § 3 Absatz 2 des Entwurfes des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vorgesehene Regelung EU-rechtlich keine Ermächtigung fände, sie beruht allein auf den Regelungen der Verordnung (EU) 2021/2116. Bereits wegen der in Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 normierten Durchführungsverpflichtung des Mitgliedstaates, die Erhebung der Angaben nach § 3 Absatz 1 des Entwurfes des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes „sicherzustellen“, drängt es sich auf, dass der Mitgliedstaat der EU über ein hinreichendes rechtliches Handlungsinstrument für den Fall von Nicht- oder Falschangaben verfügen muss. Jedenfalls lässt sich ein solches auf Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 stützen. Für Fördermaßnahmen, auf die ein gesetzlich begründeter Anspruch besteht, sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit eine Regelung geschaffen werden, wie im Falle von Nicht- oder Falschangaben vorzugehen ist. Dadurch, dass ein Tätigwerden der zuständigen Behörde erst notwendig wird, wenn sie von der Tatsache Kenntnis erlangt hat, dass die Angaben nach § 3 Absatz 1 des Entwurfes des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht worden sind, wird noch stärker zum Ausdruck gebracht, dass die zuständige Behörde nicht gehalten ist, die Angaben – ohne weitere Anhaltspunkte – in jedem Förderfall vertieft zu prüfen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird daher als gering eingeschätzt. Der neu eingefügte Satz 3 der Regelung dient einer noch stärkeren Ausgestaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden bisher nicht berücksichtigte Folgeänderungen in der GAPInVeKoS-Verordnung umgesetzt.

Berlin, den 14. Juni 2023

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatterin

Artur Auernhammer
Berichterstatter

Renate Künast
Berichterstatterin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

